

schützen. Zur Lösung dieser großen und verantwortungsvollen Aufgabe ist es notwendig, eine höhere Qualität in der Arbeit des Ministerrates und aller Staats- und Wirtschaftsorgane zu erreichen.

§ 2

(1) Der Ministerrat ist für die Durchführung der Politik des Arbeiter- und Bauern-Staates auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates verantwortlich. Der Ministerrat ist das Exekutivorgan der Volkskammer und des Staatsrates.

(2) Der Ministerrat ist für seine gesamte Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Für die Arbeit des Ministerrates sowie für den anvertrauten Geschäftsbereich sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie alle Mitglieder des Ministerrates persönlich verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitglieder des Ministerrates werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und bedürfen des Vertrauens der Volkskammer.

§ 3

Der Ministerrat besteht aus

- dem Vorsitzenden des Ministerrates,
- dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
- den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates,
- den Ministern sowie
- weiteren auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates berufenen Mitgliedern.

§ 4

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und der Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates die für den umfassenden Aufbau des Sozialismus sich ergebenden politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen und kulturell-erzieherischen Hauptaufgaben aus. Er organisiert und sichert die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen.

(2) Der Ministerrat hat vor der Volkskammer und dem Staatsrat die Hauptprobleme des umfassenden sozialistischen Aufbaus zu stellen und die Entwürfe der Gesetze, Erlasse und Beschlüsse auszuarbeiten und zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§ 5

(1) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ministerrates steht die Verwirklichung der wirt-

schaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion.

(2) Er hat das ökonomische System der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die Organisation der Arbeit ständig zu vervollkommen und weiterzuentwickeln.

(3) Die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne muß gewährleisten

die konsequente Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus,

die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,

die weitere Entwicklung der materiell-technischen Basis,

die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft,

die Erhöhung der Akkumulation und den konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel,

die weitere Entwicklung und Vervollkommenung des gesamten Schul- und Ausbildungssystems, insbesondere des Hoch- und Fachschulwesens.

(4) Der Ministerrat bestätigt die Entwürfe der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne sowie der Staatshaushaltspläne und legt sie der Volkskammer zur Beschlußfassung vor. Er beschließt über die Kredit- und Valutapläne und entscheidet die grundsätzlichen Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens sowie der Preisbildung.

(5) Der Ministerrat hat in Übereinstimmung mit dem erreichten Stand der Produktivkräfte und der Wirtschaft die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung weiter zu verbessern und Maßnahmen für die Hebung der Volksgesundheit zu treffen.

§ 6

(1) Der Ministerrat hat die Arbeit seiner Organe und der Räte der Bezirke auf die Lösung der festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben mit höchstem Nutzeffekt zu konzentrieren, ihre Tätigkeit zu koordinieren und anzuleiten sowie die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren.

(2) Der Ministerrat hat Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß alle Rechtsträger von Volkseigentum dieses gewissenhaft bewirtschaften und größte Sparsamkeit üben und jede Vergeudung verhindern.

(3) Der Ministerrat ist für die Anleitung und Qualifizierung der Arbeit seiner Organe und der Räte der Bezirke verantwortlich. Dadurch sollen ständig die Aktivität und Schöpferkraft der Volksmassen entfaltet, die Erfahrungen des sozialistischen Aufbaus breit verallgemeinert sowie alle Schichten der Bevölkerung in die Ausarbeitung und Verwirklichung der Pläne, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Be-